

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Honig z.B. Blütenhonig, Rapshonig, Waldhonig „Ursprungsland Österreich“ oder „Österreichischer Honig“*	Bezeichnung des Lebensmittels Ursprungsland
Vroni Biene Wiesenweg 3, 1234 Wald	Lebensmittelunternehmer
1 kg	Nettofüllmenge
Mindestens haltbar bis Ende Juli 2015	Mindesthaltbarkeitsdatum
Vor Licht und Wärme geschützt lagern	Temperatur- und Lagerbedingungen
L-8/2014	Losnummer/Chargennummer

* korrekt ist die Angabe „Ursprungsland: Österreich“, die Formulierung „Österreichischer Honig“ wird nur toleriert.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

<p>Honig mit Zutaten z.B. Cremehonig mit Nüssen oder Honig mit Früchten (Österreichisches Erzeugnis)*</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels Ursprungsland</p>
<p>Vroni Biene Wiesenweg 3, 1234 Wald</p>	<p>Lebensmittelunternehmer</p>
<p>250 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>mindestens haltbar bis Ende Juli 2015</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p>
<p>Vor Licht und Wärme geschützt lagern</p>	<p>Temperatur- und Lagerbedingungen</p>
<p>Zutaten: Blütenhonig, Walnüsse (10%)</p>	<p>Zutaten, QUID-Regelung, Hervorheben allergener Zutaten</p>
<p>L-8/2014</p>	<p>Losnummer/Chargennummer</p>

* das Ursprungsland muss bei zusammengesetzten Lebensmitteln derzeit nicht angegeben werden, außer ohne diese Angabe wäre eine Irreführung des Verbrauchers möglich. Eine freiwillige Angabe ist zulässig.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Met (Honigwein) Österreichisches Erzeugnis	Bezeichnung des Lebensmittels Ursprungsland
Vroni Biene Wiesenweg 3, 1234 Wald	Lebensmittelunternehmer
0,5 l	Nettofüllmenge
L-8/2014	Losnummer/Chargennummer
14,3% vol. Alk.	Alkoholgehalt
enthält Sulphite*	Hervorheben allergener Zutaten

* ist bei Met Sulphit oder Schwefeldioxid in einer Konzentration von über 10 mg/l enthalten (bei den meisten Produkten ist das der Fall), so ist der Hinweis „enthält Sulphite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ erforderlich.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Propolistropfen Nahrungsergänzungsmittel	Bezeichnung des Lebensmittels Deklaration als Nahrungsergänzungsmittel
Vroni Biene Wiesenweg 3, 1234 Wald	Lebensmittelunternehmer
100 ml	Nettofüllmenge
Mindestens haltbar bis Ende Juli 2015	Mindesthaltbarkeitsdatum
Zutaten: Alkohol, Trinkwasser, Propolis (xx %)	Zutaten, QUID-Regelung
L-8/2014	Losnummer/Chargennummer
3x täglich 20 Tropfen einnehmen*	Anwendungshinweis
die empfohlene Tagesmenge von 360 mg reines Propolis soll nicht überschritten werden! Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene Ernährung Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern	zusätzliche Angaben bei Nahrungsergänzungsmittel

* Der Propolisgehalt ist zu bestimmen (Abdampfrückstand) und daraus ist die Tagesmenge zu errechnen.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Kennzeichnungselemente für Honig und Imkereiprodukte

1. Bezeichnung des Lebensmittels - handelsübliche Sachbezeichnung (Codex Kapitel B 3 bzw. Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004)

Honig ist der natursüße Stoff, der von Bienen, der Art *Apis mellifera*, erzeugt wird.

- Blütenhonig, Nektarhonig, Honigtauhonig (Waldhonig), Tropfhonig und Presshonig können in der Sachbezeichnung auch nur als "Honig" bezeichnet werden. Der Begriff Honig kann aber auch ergänzt werden durch die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen: z. B. Akazien-, Kastanien-, Raps-, Alpenrosenhonig, aber nur, wenn das Erzeugnis vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt.
- Gefilterter Honig, Wabenhonig, Scheibenhonig, Honig mit Wabenteilen, Wabenstücke in Honig und Backhonig sind als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Erzeugnissen ist "Honig" als Sachbezeichnung zu wenig.
- Back- oder Industriehonig, der nur für die Weiterverarbeitung geeignet ist, ist mit einem Hinweis z.B.: „nur zum Kochen und Backen“ zu kennzeichnen.

Auf dem Etikett ist das **Ursprungsland** (bzw. -länder) anzugeben in dem/denen der Honig erzeugt wurde, z.B. „Ursprungsland: Österreich“ oder „Österreich“. Angaben wie „Österreichischer Honig“, „Österreichisches Erzeugnis“ werden toleriert, auch als Prägung am Glas oder Beschriftung am Deckel.

2. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers

Durch Name und Anschrift muss zurückverfolgt werden können, wer das Produkt vermarktet hat. Es muss die postalische Zustellbarkeit gewährleistet sein, d.h. Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort sind anzugeben.

3. Nettofüllmenge

Bei Honig erfolgt die Angabe der Nettofüllmenge üblicher Weise in Gramm oder Kilogramm, bei Met in Liter oder Milliliter bzw. in den offiziellen Abkürzungen.

☛ **Achtung: Die Ziffernhöhe der Nennfüllmenge ist festgelegt!**

Packungsgröße in		Mindestschriftgröße in Millimeter
Gramm	Zentiliter	
bis 50	bis 5	2
>50 bis 200	>5 bis 20	3
>200 bis 1000	>20 bis 100	4
>1000	>100	6

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

4. Mindesthaltbarkeitsdatum

Als Mindesthaltbarkeitsdatum ist jenes Datum anzugeben, bis zu dem die Ware die spezifischen Eigenschaften behält. Die Angaben können lauten:

- „mindestens haltbar bis TT/MM“; Tag und Monat genügen als Angabe, wenn die Haltbarkeit des Produktes weniger als 3 Monate beträgt.
- „mindestens haltbar bis Ende MM/JJ; Monat und Jahr genügen als Angabe, wenn das Produkt zwischen 3 und 18 Monaten haltbar ist.
- „mindestens haltbar bis Ende JJ“; die Angabe des Jahres genügt, wenn das Produkt über 18 Monate haltbar ist.
- Prinzipiell möglich ist weiters die Angabe: „mindestens haltbar bis TT/MM/JJ“

☞ **Achtung: Das Wort „mindestens“ muss ausgeschrieben werden!**

Die Haltbarkeit von Honig ist bei richtiger Lagerung nahezu unbegrenzt; als Richtwert können etwa 12 Monate angegeben werden.

Damit Lebensmittel die **nach dem Öffnen der Verpackung** entsprechend aufbewahrt oder verwendet werden können, ist gegebenenfalls ein Hinweis zu machen über die Aufbewahrungsbedingungen und/oder den Zeitraum für den Verzehr. Bei Honig wird dieser Hinweis meist nicht erforderlich sein. Bei Mischprodukten könnte ein Hinweis auf eine gekühlte Lagerung bzw. auf einen Zeitraum sinnvoll sein.

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich.

5. Hinweise auf Temperaturen und Lagerbedingungen:

Ist die richtige Lagerung des Produktes für die Haltbarkeit wichtig, so muss ein derartiger Hinweis vor oder nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum gemacht werden. Honig wird am besten vor Wärme und Licht geschützt gelagert.

6. Los- oder Chargennummer

Die Losnummer ist eine frei wählbare Ziffern- oder Buchstabenkombination, mit „L“ beginnend. Der Hersteller soll daraus eindeutig das Produktionsdatum ableiten können, um im Fall eines Produktionsfehlers die betroffene Charge aus dem Verkehr zu nehmen (Chargenbuch).

☞ Bei Produkten mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum von über 3 Monaten, ist die Losnummer anzugeben. Die Angabe der Losnummer kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben wird: z.B. „mindestens haltbar bis 31.07.2016“.

7. Zutaten

Unter dem Titel „Zutaten“ sind alle Stoffe anzugeben, die bei der Herstellung verwendet wurden und in irgendeiner Form im Endprodukt enthalten sind. Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Herstellung anzuführen.

☞ **Achtung!** Werden fertige Mischungen, wie beispielsweise Fruchtzubereitungen verwendet, so müssen alle Zutaten dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Mengenmäßige Zutatendeklaration QUID-Regelung

Wird ein Produkt durch bestimmte Zutaten charakterisiert oder werden eine oder mehrere Zutaten in der Sachbezeichnung genannt oder durch Bilder hervorgehoben, so müssen diese nach ihrem %-Anteil im Produkt angegeben werden.

Beispiel

„Akazienhonig mit Marillen“

Zutaten: Honig, getrocknete Marillen (12%)

Beispiel

„Rapshonig mit 5% Mohn“

Zutaten: Honig, Mohn

Allergenkennzeichnung:

Allergene sind Stoffe, die bekannt sind dafür, dass sie allergische Reaktionen oder Überempfindlichkeit auslösen können.

Namentlich sind das folgende 14 Stoffe und Erzeugnisse daraus:

Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer; Krebstiere; Eier; Fische; Erdnüsse; Sojabohnen; Milch; Schalenfrüchte, namentlich Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamianüsse; Sellerie; Senf; Sesamsamen; Schwefeldioxid und Sulphite (bei Konzentration von mehr als 10 mg/l oder 10 mg/kg); Lupinen; Weichtiere - und jeweils daraus gewonnen Erzeugnisse

☞ nur diese 14 angeführten allergenen Stoffe sind in der Zutatenliste hervorzuheben, z.B. durch fette Schrift oder hinterlegt.

Beispiel

„Blütenhonig mit Nüssen“

Zutaten: Honig, **Walnüsse** (8%)

☞ Der Hinweis „enthält ...“ und das Allergen ist bei Erzeugnissen erforderlich, wo keine Zutatenliste vorgesehen ist und wo aus der Bezeichnung des Lebensmittels das Allergen nicht hervorgeht, beispielsweise bei alkoholischen Getränken - sofern zutreffend –der Allergenhinweis „enthält Sulphite“.

Genauere Erläuterungen zur Allergenkennzeichnung und zur Allergeninformation bei offenen Waren, sind im „Beratungsblatt Allergenkennzeichnung“ dargestellt.

Nährwertkennzeichnung

Die Angabe der Nährwerte umfasst zumindest die Angaben „Energie“ (kJ, kcal), „Fett“, „davon gesättigte Fettsäuren“, „Kohlenhydrate“, „davon Zucker“, „Eiweiß“ und „Salz“.

Eine detaillierte Darstellung der Nährwertkennzeichnung ist im „Beratungsblatt Nährwertkennzeichnung“ erläutert.

☞ Derzeit ist die **Nährwertkennzeichnung beispielsweise verpflichtend, wenn nährwertbezogene Angaben gemacht werden**. Das sind Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwertigenschaften besitzt, weil es Energie oder Nährstoffe liefert bzw. dies in vermindertem bzw. in erhöhtem Maße liefert, oder nicht liefert.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Nährwertkennzeichnung ab 13.12.2016

Die Nährwertkennzeichnung wird ab 13.12.2016 mit Ausnahmen (19 Punkte der LMIV) prinzipiell verpflichtend sein (auch ohne nährwertbezogene Angaben etc.). Ausgenommen sein werden u.a. „Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;“ ... und „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.“

das bedeutet:

- ☞ Erzeugnisse von Direktvermarktern müssen ab 13.12.2016 eine Nährwertkennzeichnung aufweisen, wenn diese an den Großhandel abgegeben werden.
- ☞ Produkte von Direktvermarktern, die direkt an Endverbraucher oder an Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, müssen auch nach dem 13.12.2016 keine Nährwertkennzeichnung aufweisen.
- ☞ **unverarbeitete Erzeugnisse aus einer Zutat** brauchen auch nach dem 13.12.2016 **keine Nährwertkennzeichnung** (z.B. Honig, Cremehonig);

Ausgenommen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung gem. LMIV sind derzeit auch Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.

Bio-Produkte (mit Zutaten):

Wird ein Produkt als „Bio“ ausgelobt, sind zusätzlich folgende Angaben im selben Sichtfeld zu machen:

- der Kontrollstellencode,
- die Herkunftsbezeichnung,
- das EU-Bio-Logo,
- erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Bio-Zutaten, z.B. durch ein „*“ bei der jeweiligen Zutat samt Hinweis: „aus biologischer/ökologischer Landwirtschaft/Landbau/Anbau“.

Der Kontrollstellencode muss über der Herkunftsbezeichnung stehen. Details zur Kennzeichnung von Bio-Produkten, sind im „**Beratungsblatt Bio-Kennzeichnung**“ erläutert.

Nahrungsergänzungsmittel: Propolistropfen, Gelee royal, Blütenpollen

Der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ muss bei der Bezeichnung des Lebensmittels vorkommen und die Kennzeichnung muss **zusätzlich** folgende Angaben enthalten:

1. Name der Kategorie der Nährstoffe,
2. empfohlene tägliche Verzehrsmenge,
3. Warnhinweis, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten,
4. Hinweis, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden dürfen und
5. Hinweis, „außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern“

Nahrungsergänzungsmittel müssen nicht mehr angemeldet werden. Ob das Produkt entspricht, liegt in der Eigenverantwortung des Erzeugers.

Musteretiketten für Honig und Imkereiprodukte

Anforderungen an die Darstellung der Kennzeichnungselemente:

Grundanforderungen und Lesbarkeit:

Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft und leicht verständlich sein

Schriftgröße: Die Schriftgröße muss so gewählt werden, dass das kleine „x“ mindestens 1,2 mm hoch ist; (Produkte mit Oberfläche <80 cm²: 0,9 mm)

Sichtfeldregelung:

Als Sichtfeld gelten alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.

Im selben Blickfeld, das heißt auf einen Blick erfassbar sein müssen:

- ✓ Bezeichnung des Lebensmittels,
- ✓ Nettofüllmenge,
- ✓ Alkoholgehalt,

Ausnahmen: Kleinstpackungen und zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen

Was darf nicht auf den Etiketten stehen:

Werbung mit Selbstverständlichkeiten:

Das heißt, nicht erlaubt sind Angaben durch die eine Besonderheit hervorgehoben wird, die jedoch alle vergleichbaren Lebensmitteln ebenso aufweisen. z.B. bei Honig der Hinweis „nicht gefiltert“. Laut Honigverordnung muss bei gefiltertem Honig „gefiltert“ ausgelobt werden. Die Angabe „ungefiltert“ ist damit eine Selbstverständlichkeit und somit nicht zulässig.

Zur Täuschung oder Irreführung geeignete Angaben:

Solche Angaben sind beispielsweise Angaben über Eigenschaften eines Lebensmittels, Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- und Gewinnungsart, wie z.B. die Aussage „mit wertvollen Vitaminen“ – Honig weist keine „signifikanten“ Mengen an Vitaminen im Sinne der Nährwertkennzeichnungsverordnung bzw. der LMIV auf. Mit der Angabe „reich an wertvollen Vitaminen“ wird der Verbraucher irreführt, denn es wird suggeriert, dass das Produkt einen wesentlichen Beitrag zur Aufnahme der täglich benötigten Vitaminmenge leistet, obwohl das nicht der Fall ist.

Krankheitsbezogene Angaben:

Es ist verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung, oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen, „z.B. Honig hat Heilwirkung“

Gesundheitsbezogene Angaben:

wie z.B. "unterstützt das Nervensystem" sind grundsätzlich **verboten**. Ihre Verwendung ist erlaubt, wenn sie laut EG-ClaimsV den allgemeinen Anforderungen und spezifischen Bedingungen entsprechen, zugelassen sind und in die Listen nach Art. 13 und 14 eingetragen sind.

☞ es wird geraten, auf derartige Angaben zu verzichten.